ÖKK BIKE

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 1.0, Mai 2022

ÖKK BIKE

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 1.0, Mai 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	**Generelle Bestimmungen**	**3**
1.1	Versicherer	3
1.2	Versicherte Risiken und deren Umfang	3
1.3	Versicherte Person	3
1.4	Versichertes Fahrzeug und Zubehör	3
1.5	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	3
1.6	Geltungsbereich, Geltungsdauer	3
1.7	Selbstbehalt	3
1.8	Generelle Ausschlüsse	3
1.9	Pflichten bei Vertragsabschluss	3
1.10	Weitere Pflichten	3
1.11	Versicherungsprämie	3
1.12	Handänderung	3
1.13	Ansprüche gegenüber Dritten	3
1.14	Verjährung	4
1.15	Art der Versicherung	4
1.16	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	4
1.17	Zu Unrecht bezogene Leistungen	4
1.18	Währungsumrechnung	4
1.19	Kündigung	4
1.20	Antrag auf Widerruf des Versicherungsschutzes	4
1.21	Datenschutz	4
1.22	Forderungsabtretung	5
1.23	Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	5
1.24	Übersetzungen	5
2.	**Übersicht der Versicherungsleistungen**	**5**
3.	**Kasko**	**5**
3.1	Versicherte Ereignisse	5
3.2	Versicherte Leistungen	5
3.3	Ausschlüsse	5
4.	**Kasko Zusatz**	**6**
4.1	Schäden am Akku	6
4.2	Vandalismus / versuchter Diebstahl	6
4.3	Garantieverlängerung	6
4.4	Mobilitätsschutz	6
4.5	Velo- / Personentransport	6
5.	**Vorgehen im Schadenfall**	**6**
5.1	Pflichten im Schadenfall	6
5.2	Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall durch die versicherte Person	7
6.	**Glossar**	**7**

Im Text *kursiv* dargestellte Begriffe sind im Glossar ausführlicher erklärt.

1. Generelle Bestimmungen

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 VVG).

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

1.1 Versicherer

Der Risikoträger für ÖKK BIKE ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für die Veloversicherung ÖKK BIKE ist: Europäische Reiseversicherung ERV (nachfolgend ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, 4002 Basel.

TONI Digital Insurance Solutions AG (nachfolgend TONI genannt), Seefeldstrasse 5a, 8008 Zürich, hat als Versicherungsnehmer mit ERV einen Kollektivversicherungsvertrag zur Gewährung des Versicherungsschutzes abgeschlossen. Die versicherte Person verfügt gegenüber ERV über ein direktes Forderungsrecht.

1.2 Versicherte Risiken und deren Umfang

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den AVB. Versicherbar sind *Velos* bis zu einem *Erstkaufpreis* von CHF 15'000.

1.3 Versicherte Person

Versichert ist der rechtmässige Eigentümer des versicherten *Velos.* Dieser muss eine natürliche Person sein. Mitversichert sind die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die gesetzlich berechtigt sind, das *Velo* zu fahren.

Die Versicherung ist gültig für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

1.4 Versichertes Fahrzeug und *Zubehör*

Versichert ist das bei ERV registrierte *Velo,* inkl. gleichzeitig gekauftem und festmontiertem *Zubehör* und dem Display. Schäden die einzig und allein den Akku betreffen, sind mitversichert, wenn dies ausdrücklich in der Versicherungsbestätigung aufgeführt ist.

Versichert ist die persönliche, private und berufliche Nutzung (z. B. Arbeitsweg). Ausgeschlossen ist die kommerzielle Nutzung (z. B. Bike-Sharing, Lieferdienste).

1.5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag beginnt und endet an dem in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum.

Die maximale Versicherungsdauer beträgt fünf Jahre. Massgebend dafür ist das Datum des *Erstkaufes* und die gewählte Versicherungslösung.

1.6 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die in direktem Zusammenhang mit dem Lenken und Halten des versicherten *Velos* stehen. Wo nicht anders vermerkt, gilt der Versicherungsschutz weltweit während der in der Versicherungsbestätigung festgelegten Versicherungsdauer.

1.7 Selbstbehalt

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, wird im Schadenfall ein genereller Selbstbehalt von CHF 100 verrechnet.

1.8 Generelle Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt

a) für Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind;
b) bei Verletzung grundlegender Sorgfaltspflichten, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln (z. B. bei *unsachgemässer Sicherung* des *Velos*, falls die unterlassene Wartung die Betriebssicherheit des *Velos* beeinträchtigt, bei Überladung, Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, Verletzen der Verkehrsregeln, unsachgemässem Waschen);
c) bei Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainings in Zusammenhang mit Profisport;
d) wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z. B. Tuning) zurückzuführen ist;
e) bei geringfügigen Abweichungen von der zugesicherten Beschaffenheit, die für die Gebrauchstauglichkeit des *Velos* unerheblich sind, sowie für Kratzer und Lackschäden;
f) bei kommerzieller Nutzung (z. B. Bike-Sharing, Lieferdienste);
g) für *Pannen* aufgrund von leeren Akkus;
h) für Schäden am *Velo* während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln;
i) für jegliche Form von Haftpflichtschäden oder für Schäden, bei welchen Ansprüche gegenüber Dritten bestehen;
j) für Bergungs- und Rettungsaktionen von Personen oder *Velos*;
k) für Leistungen eines Rettungs- und Ambulanzdienstes.

1.9 Pflichten bei Vertragsabschluss

Als Antragsteller ist die versicherte Person gemäss Art. 6 VVG verpflichtet, die Antragsfragen vollständig und richtig zu beantworten. Hat die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist TONI berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

1.10 Weitere Pflichten

Weitere Pflichten der versicherten Person ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung, den AVB und dem VVG.

1.11 Versicherungsprämie

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird die Prämie der versicherten Person mitgeteilt. Die Prämie wird durch TONI der versicherten Person in Rechnung gestellt. Die Prämienfälligkeit beträgt 30 Tage und die Prämie wird jährlich in Rechnung gestellt.

1.12 Handänderung

Bei Verkauf, Umtausch, Halterwechsel oder Verschenkung des versicherten *Velos* hat die versicherte Person TONI innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Änderung schriftlich zu benachrichtigen. Die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag gehen in jedem Fall auf den neuen Eigentümer über. Dieser hat zum Zeitpunkt der Handänderung innert 14 Tagen die Möglichkeit, auf die Fortführung des Versicherungsschutzes zu verzichten. Diesfalls wird die Restprämie an die versicherte Person erstattet.

1.13 Ansprüche gegenüber Dritten

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.

Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.

Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

1.14 Verjährung
Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach fünf Jahren.

1.15 Art der Versicherung
Es handelt sich um eine Schadenversicherung.

1.16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z. B. die Beitrittserklärung, die AVB, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Versicherungsbestätigung. Im Übrigen gilt insbesondere das VVG.

Bei Rechtsstreitigkeiten steht der klagenden Person wahlweise die Anrufung des Gerichts am schweizerischen Wohnsitz oder am Geschäftssitz von ERV (Basel) oder von TONI (Zürich) offen.

1.17 Zu Unrecht bezogene Leistungen
Von der versicherten Person zu Unrecht bezogene Leistungen sind ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

1.18 Währungsumrechnung
ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

1.19 Kündigung
Grundsätzlich gilt die in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Versicherungsdauer. Eine vorzeitige Kündigung ist in folgenden Fällen möglich:

Nach einem Schadenfall, für den ERV Leistungen erbracht hat, kann die versicherte Person aus der Kollektivversicherung austreten oder ausgeschlossen werden:

- Durch die versicherte Person spätestens 14 Tage, nachdem diese von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung.
- Durch ERV spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung.

ERV kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, z. B. infolge Anzeigepflichtverletzung (Art. 6 ff. VVG), im Falle ausstehender Prämie (Art. 20 f. VVG) oder bei Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 35b VVG) die versicherte Person aus dem Kollektivversicherungsvertrag ausschliessen.

Die versicherte Person kann nach Art. 35a Abs. 1 VVG, bei einer Versicherungsdauer von mehr als drei Jahren, auf Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist aus dem Kollektivversicherungsvertrag austreten.

Wenn die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt, erlischt die Versicherung per Datum des Wegzugs.

Tritt die versicherte Person vor Ende des Versicherungsschutzes aus dem Kollektivversicherungsvertrag aus, ist der Rabatt für einen Mehrjahresvertrag pro rata temporis für die effektive Versicherungsperiode durch die versicherte Person geschuldet.

1.20 Antrag auf Widerruf des Versicherungsschutzes
Der Antrag auf Beitritt in den Kollektivversicherungsvertrag kann innerhalb von 14 Tagen nach Beantragung widerrufen werden. Dieses Recht kann schriftlich oder in einer anderen Textform geltend gemacht werden. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf ERV mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt.

1.21 Datenschutz
1.21.1 Grundsatz
Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet.

1.21.2 Datenkategorien
Die bearbeiteten Daten ergeben sich aus dem Versicherungsverhältnis sowie aus der Rechtsfallbearbeitung. Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Antragsdaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.

1.21.3 Zweck der Bearbeitung
Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb des Versicherungsgeschäfts, dem Vertrieb, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten / Dienstleistungen, der Verwendung für Marketingzwecke (z. B. Marktforschung, Erstellung von Kundenprofilen), der Risikoprüfung, der Schadenbearbeitung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Gespräche mit der Kundenhotline können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz finden Sie weitere Informationen dazu, wie ERV die personenbezogenen Daten bearbeitet.

1.21.4 Erhebung, Bearbeitung und Aufbewahrung der Daten
Die Daten werden elektronisch und/oder physisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während längstens zehn Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

1.21.5 Datenweitergabe
ERV wird im Rahmen der AVB ermächtigt, die Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Behörden / Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von diesen Stellen erforderliche sachdienliche Auskünfte einzuholen. Die versicherte Person ermächtigt ERV, die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten im Rahmen der AVB an TONI und soweit notwendig weiteren beteiligten Dritten (wie Auftragsbearbeiter, Kooperationspartner usw.) weiterzugeben. ERV und TONI publizieren weiterführende Informationen zu ihrer Praxis betreffend der Weitergabe sowie Handhabe von Personendaten unter www.erv.ch/datenschutz resp. www.tonidigital.ch/privacy.

1.21.6 Auskunfts- und Berichtigungsrecht
Die versicherte Person hat im Sinne des Datenschutzgesetzes das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten bearbeitet werden, die die versicherte Person betreffen. Im Weiteren kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Entsprechende Anfragen sind via Mail oder postalisch an die unten genannte Stelle zu richten.

1.21.7 Verantwortliche

Verantwortliche für die Datenbearbeitung im Rahmen des Versicherungsverhältnisses sind ERV sowie TONI. Bitte wenden Sie sich bei Anfragen oder in Beschwerdefällen an:

TONI Digital Insurance Solutions AG
Seefeldstrasse 5a
8008 Zürich
Mail: dataprotection@tonidigital.com

1.22 Forderungsabtretung

Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt die versicherte Person ihre Forderung aus dem Versicherungsvertrag gegenüber Dritten pauschal und automatisch an ERV ab.

1.23 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

1.24 Übersetzungen

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

2. Übersicht der Versicherungsleistungen

Die Leistungen sind, wo nicht anders vermerkt, auf den Leistungsumfang und die maximale Versicherungssumme der abgeschlossenen Versicherungsbestätigung bzw. den Kaufpreis begrenzt.

Die maximalen Versicherungssummen gelten, wo nicht anders angegeben, pro Ereignis.

Alter des Velos bei Abschluss der Versicherung	unter 6 Monate	unter 24 Monate	*Occasion;* über 24 Monate
Wählbare Module	– ÖKK BIKE BASIS – ÖKK BIKE PLUS	– ÖKK BIKE BASIS – ÖKK BIKE PLUS	– ÖKK BIKE PLUS

	Leistungs-baustein	**ÖKK BIKE BASIS**	**ÖKK BIKE PLUS**	**Örtlicher Geltungs-bereich**
Kasko (gemäss Ziff. 3 dieser AVB)	*Unfall und Sturz*	inkl.	inkl.	weltweit
	Diebstahl	inkl.	inkl.	weltweit
	Einbruch-diebstahl	inkl.	inkl.	weltweit
	Raub	inkl.	inkl.	weltweit
	Bedienungs- und Handhabungs-fehler	inkl.	inkl.	weltweit

	Leistungs-baustein	**ÖKK BIKE BASIS**	**ÖKK BIKE PLUS**	**Örtlicher Geltungs-bereich**
Kasko Zusatz (gemäss Ziff. 4 dieser AVB)	Schäden am Akku	–	inkl.	weltweit
	Vandalismus / versuchter *Diebstahl*	–	inkl.	weltweit
	Garantie-verlängerung	–	inkl.	weltweit
	Mobilitätsschutz	–	CHF 300*	Schweiz und Liechtenstein
	Velo- / Personen-transport	–	CHF 300*	Schweiz und Liechtenstein
	Ersatzvelo	–	CHF 800*	weltweit

*Maximale Leistung im Schadenfall, kein Selbstbehalt fällig.

Sofern nicht ausdrücklich vermerkt, wird im Schadenfall ein genereller Selbstbehalt von CHF 100 verrechnet.

3. Kasko

3.1 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz infolge eines *Unfalls oder Sturzes, Diebstahls, Einbruchdiebstahls, Raubes* oder bei *Bedienungs- und Handhabungsfehlern,* wenn dadurch das versicherte *Velo* und/oder das festmontierte *Zubehör* oder Display beschädigt oder gestohlen wird.

3.2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV die nachfolgend aufgeführten Kosten:

a) Reparaturkosten des *Velos* inkl. *Zubehör* durch eine *offizielle Fachwerkstatt.*
b) gleichwertiger *Naturalersatz,* sofern das *Velo* weniger als zwei Jahre alt ist. ERV behält sich anstelle dessen eine Auszahlung in bar vor. Die Höhe der Entschädigung ist in jedem Fall auf den *Erstkaufpreis* limitiert.
c) Ersatzwert nach der *Zeitwerttabelle für neuwertige Velos,* sobald das *Velo* über zwei Jahre alt ist.
d) Ersatzwert nach der *Zeitwerttabelle für Occasion Velos*, sofern die Versicherung für ein *Occasion Velo* abgeschlossen wurde.

Kann das beschädigte *Velo* repariert werden, vergütet ERV die Reparaturkosten. Für *Velos,* welche nicht reparierbar sind oder wenn die Reparaturkosten den *Erstkaufpreis* übersteigen, erfolgt die Übernahme der Kosten gemäss Ziff. 3.2 b-d.

3.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

a) Reparaturkosten, welche auf nicht durch eine *offizielle Fachwerkstatt* durchgeführte oder unsachgemässe Reparatur zurückzuführen sind;
b) Gepäckstücke und nachträglich angebautes *Zubehör,* welche im *Erstkaufpreis* nicht inbegriffen waren;
c) Schäden, die einzig und allein den Akku betreffen (vorbehalten Ziff. 4.1).

4. Kasko Zusatz

4.1 Schäden am Akku

4.1.1 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz infolge eines *Unfalls oder Sturzes, Diebstahls, Einbruchdiebstahls, Raubes,* bei *Bedienungs- und Handhabungsfehlern, Vandalismus* oder versuchtem *Diebstahl,* wenn dadurch der versicherte Akku beschädigt oder gestohlen wird.

4.1.2 Versicherte Leistungen

Es gelten für den Akku dieselben versicherten Leistungen wie unter Ziff. 3.2 aufgeführt.

4.1.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

a) Reparaturkosten, welche auf nicht durch eine *offizielle Fachwerkstatt* durchgeführte oder unsachgemässe Reparatur zurückzuführen sind;
b) Gepäckstücke und nachträglich angebautes *Zubehör,* welche im *Erstkaufpreis* nicht inbegriffen waren.

4.2 Vandalismus / versuchter Diebstahl

4.2.1 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz bei *Vandalismus* oder versuchtem *Diebstahl,* wenn dadurch das versicherte *Velo* und/oder das festmontierte *Zubehör* oder Display beschädigt wird oder einen Totalschaden erleidet.

4.2.2 Versicherte Leistungen

Es gelten dieselben versicherten Leistungen wie unter Ziff. 3.2 aufgeführt.

4.2.3 Ausschlüsse

Es gelten für *Vandalismus* / versuchter *Diebstahl* dieselben Ausschlüsse wie unter Ziff. 3.3 aufgeführt.

4.3 Garantieverlängerung

4.3.1 Versicherte Ereignisse

Nach Ablauf der Herstellergarantie gewährt ERV gemäss den Angaben auf der Versicherungsbestätigung ab dem 25. Monat nach dem *Erstkaufdatum* des versicherten *Velos* Versicherungsschutz wie folgt:

- max. weitere 3 Jahre auf Rahmenbruch
- max. weitere 3 Jahre auf Komponenten und Elektronik
- max. weitere 3 Jahre auf Akku, sofern die Restkapazität und die möglichen Ladezyklen, bei Bedienung und Aufladung des Akkus gemäss Bedienungsanleitung, nicht dem Garantieversprechen des Herstellers entsprechen.

Massgebend für die Dauer der Garantieverlängerung ist das *Alter des Velos* und die Dauer des gewählten Versicherungsschutzes. Nach Ablauf der Versicherungsbestätigung endet auch die Garantieverlängerung.

4.3.2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV die nachfolgend aufgeführten Kosten:

a) Reparaturkosten des *Velos* inkl. *Zubehör* durch eine *offizielle Fachwerkstatt.*
b) Ersatzwert nach der *Zeitwerttabelle für neuwertige Velos,* sofern das *Velo* bei Versicherungsvertragsabschluss weniger als zwei Jahre alt ist.
c) Ersatzwert nach der *Zeitwerttabelle für Occasion Velos,* sofern die Versicherung für ein *Occasion Velo* abgeschlossen wurde.

Kann das beschädigte *Velo* repariert werden, vergütet ERV die Reparaturkosten. Für *Velos,* welche nicht reparierbar sind, wenn die Reparaturkosten den *Erstkaufpreis* übersteigen, wird der Ersatzwert nach der entsprechenden *Zeitwerttabelle* ausgerichtet.

4.3.3 Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt

a) bei einem Ereignis infolge nicht bestimmungsgemässem Gebrauch des *Velos;*
b) bei Herstellungs- oder Montagefehlern.

4.4 Mobilitätsschutz

4.4.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Wäre der versicherten Person infolge eines nachgenannten Ereignisses die Wahrnehmung eines dringenden Termins (z. B. Arzttermin, Vorstellungsgespräch, Termin bei einer Behörde) verunmöglicht, gewährt ERV Kostendeckung für die alternative An- und Weiterreise.

ERV übernimmt die entstandenen Kosten, wenn das *Velo* am *Wohnort* oder bei Anfahrt zum dringenden Termin eine *Panne* hat oder gestohlen wird oder die versicherte Person damit einen *Unfall* erleidet, und zwar alternative Anreisekosten an das Fahrziel mit einem öffentlichen Transportmittel oder einem Taxidienstleister. Die Kosten sind gesamthaft auf CHF 300 pro Ereignis limitiert.

4.5 Velo- / Personentransport

ERV übernimmt die entstandenen Kosten, wenn das *Velo* unterwegs eine *Panne* hat oder die versicherte Person damit einen *Unfall* erleidet:

a) Transport des *Velos* zu einer *offiziellen Fachwerkstatt* oder den *Wohnort* der versicherten Person bei *Unfall* oder *Panne* in der Schweiz oder in Liechtenstein;
b) die Kosten der Rückkehr an den *Wohnort* der versicherten Person in der Schweiz;
c) die Mehrkosten zur Fortsetzung der Fahrt;
   Der Transport des *Velos*, die Kosten der Rückkehr und die Mehrkosten zur Fortsetzung der Fahrt sind gesamthaft auf max. CHF 300 pro Ereignis limitiert.
d) Miete eines Ersatzvelos der gleichen Kategorie während der Dauer der Reparatur. Die Kosten sind gesamthaft auf CHF 800 pro Ereignis limitiert.

4.5.1 Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt

a) bei Bergungs- und Rettungsaktionen von Personen oder *Velos*;
b) bei Leistungen eines Rettungs- und Ambulanzdienstes.

5. Vorgehen im Schadenfall

Informationen zum Vorgehen im Schadenfall finden Sie auf oekk.ch/veloversicherung.

5.1 Pflichten im Schadenfall

Die versicherte Person ist verpflichtet, ERV das Schadenereignis, für welches Ersatz beansprucht wird, unverzüglich zu melden.

Belaufen sich die Reparaturkosten auf über CHF 1'000, ist vor der Reparatur ein Kostenvoranschlag einzureichen. Die Schadenmeldung erfolgt via Online-Meldung (oekk.ch/veloversicherung). Die versicherte Person hat folgende weitere Pflichten im Schadenfall:

- Die versicherte Person hat ERV oder die durch sie beauftragten Dritten bei Abklärungen im Schadenfall nach Möglichkeiten zu unterstützen (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Abwendung, Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- ERV
  - sind verlangte Auskünfte zeitnah zu erteilen,
  - sind die notwendigen Dokumente und Vollmachten einzureichen und
  - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN) anzugeben.

5.2 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall durch die versicherte Person

Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten durch die versicherte Person im Schadenfall ist ERV befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässem Verhalten vermindert hätte.

Die Leistungspflicht von ERV entfällt, wenn dadurch ERV ein Nachteil erwächst und

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
- Tatsachen verschwiegen werden oder
- die verlangten Pflichten (u. a. Polizeirapport, Tatbestandsaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden.

6. Glossar

A Alter des Velos
Das Alter des Velos wird anhand des Kaufvertrages / Rechnungsbeleges des Erstkaufes, bzw. anhand des Datums der ersten Inverkehrssetzung bestimmt. ERV behält sich vor, in Zweifelsfällen einen Vertrauensvelohändler für eine Einschätzung beizuziehen.

B Bedienungs- und Handhabungsfehler
Als Bedienungs- und Handhabungsfehler wird die fehlerhafte, von den Vorgaben des Herstellers oder der allgemeinen Lebenserfahrung abweichende Handhabung des Velos inkl. Zubehör verstanden (z. B. falsches Anbringen abnehmbarer Displays, Fehler bei Ladevorgang).

D Diebstahl
Unter Diebstahl wird die Entwendung fremden Eigentums verstanden.

E Einbruchdiebstahl
Als Einbruchdiebstahl gilt das gewaltsame oder mutwillige Verschaffen von Zutritt unberechtigter Personen in einen geschlossenen Raum oder ein privates Grundstück.

Erstkauf
Als Erstkauf wird der erste Erwerb eines Velos im Neuzustand verstanden.

Erstkaufpreis
Der Erstkaufpreis entspricht dem Kaufpreis gemäss Kaufvertrag / Rechnungsbeleg des Erstkaufes. Sind diese Unterlagen nicht auffindbar, wird der Preis gemäss vergleichbarem Modell berechnet.

N Naturalersatz
Im Gegensatz zum Geldersatz wird beim Naturalersatz ein entstandener Schaden von ERV nicht durch Geldleistung, sondern durch Ersatz des beschädigten Velos mit einem gleichwertigen Velo ersetzt.

Neuwertig
Ein Velo gilt als neuwertig, sofern dieses bei Versicherungsvertragsabschluss weniger als 24 Monate alt ist.

O Occasion Velo
Ein Velo gilt als Occasion Velo, sobald dieses bei Versicherungsvertragsabschluss älter als 24 Monate alt ist.

Offizielle Fachwerkstatt
Gewerbsmässiger Fahrradbetrieb, welcher auf die Reparatur von Velos spezialisiert ist.

P Panne
Als Panne gelten unerwartete Defekte am Velo oder Schlüssel, inkl. Verlust des Schlüssels, wenn dadurch eine Fahrt verunmöglicht wird.

R Raub
Diebstahl oder Gewahrsamsbruch unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

U Unfall und Sturz
Unter Unfall und Sturz wird die plötzliche, unvorhersehbare, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf das versicherte Velo und/oder die versicherte Person während dem Lenken des versicherten Velos verstanden.

Unsachgemässe Sicherung
Als unsachgemäss gesichert gelten nicht mit dem Schlüssel oder einer angemessenen Schliesseinrichtung verschlossene und zurückgelassene Velos und Akkus. Ebenso fallen darunter Displays, sofern einfach abnehmbar, welche beim Zurücklassen des Velos nicht mitgenommen werden.

V Vandalismus
Mutwillige, vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.

Velo
Unter Velo fallen alle Fahrräder, auch Bikes mit Elektromotor mit einer Motorleistung von bis zu 1,00 kW sowie einer Tretunterstützung, die bis zu 45 km/h wirkt.

W Wohnort
Wohnort ist das Land und der Ort, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

Z Zeitwerttabelle für neuwertige Velos

Alter des Velos	Wert in % des Erstkaufpreises (Velo und Zubehör)
bis 1 Jahr	100 %
bis 2 Jahre	100 %
bis 3 Jahre	70 %
bis 4 Jahre	70 %
bis 5 Jahre	50 %

Zeitwerttabelle für Occasion Velos

Alter des Velos	Wert in % des Erstkaufpreises (Velo und Zubehör)
über 2 Jahre	50 %
über 3 Jahre	35 %
über 4 Jahre	25 %
über 5 Jahre	15 %
über 6 Jahre	10 %

Zubehör
Unter dem Zubehör werden die beim Erstkauf des Velos dazugekauften, festmontierten Zubehörteile und das Ladegerät verstanden.

TONI Digital Insurance Solution AG
+41 43 508 74 19
oekk@tonidigital.com

ÖKK4205d/12.24